

3. er ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Hauptverwaltung nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Eine Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesrats Dr. von Bosse ist umseitig beigelegt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrat Dr. von Bosse unter den zuletzt genannten Bedingungen wiederwählen.“

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Landesrats Dr. von Bosse.

Des Beamten		Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichtsassessor	Familien- verhältnisse	Bemerkungen
Familien- und Vornamen	Geburtsort und Geburtsdatum			
Dr. von Bosse Erich	Berlin 15. 6. 1880	4. 4. 1913	verheiratet	Landesrat Dr. von Bosse, am 1. 4. 1914 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten, wurde vom 58. Rheinischen Provinziallandtage vom 1. 4. 1918 ab auf eine 12-jährige Amtsdauer zum Landesrat gewählt; er ist als beamtetes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt tätig.

Anlage 9.

(Drucksache Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend die Wahl des Landesverwaltungsrats Dr. Brandts (Landesversicherungsanstalt) zum Landesrat.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt ist dahin vorstellig geworden, daß die vom Landesverwaltungsrat Dr. Brandts bekleidete Stelle in eine Landesratsstelle umgewandelt und daß Dr. Brandts in diese Stelle gewählt werde. Nach § 1344 RVO. bestellt der Gemeindeverband (also die Provinzialverwaltung) die beamteten Vorstandsmitglieder. Hierbei wird auf die von dem zuständigen Verwaltungsorgan der Landesversicherungsanstalt dem sachlichen Bedürfnis entsprechend geäußerten Wünsche Rücksicht zu nehmen sein, zumal das Gehalt von der Landesversicherungsanstalt